

**Stellungnahme Gas Connect Austria GmbH:  
Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2.  
Novelle 2024**

(16. Mai 2024)

**Inhalt:**

Präambel.....	3
Stellungnahme .....	4
1 Allgemeines zur Referenzpreismethode .....	4
2 E/X-Split Referenzpreismethode .....	5
3 Deckelung an den Exits zum Verteilergesamt .....	5
4 Angleichung der Entry-Tarife .....	6
5 Abschlag Exit Speicher .....	7
6 Ausgleichszahlung .....	8
7 prognostizierte kontrahierte Kapazität und daraus resultierende Tarife .....	9
8 Mengenbasiertes Entgelt.....	11
9 Formulierungen im Detail .....	12

## **PRÄAMBEL**

Gas Connect Austria GmbH gibt hiermit eine Stellungnahme zur Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2024, GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2024), ab.

Vorausgeschickt sei, dass es aus unserer Sicht sehr befremdlich ist, dass zum Zeitpunkt der Konsultation noch keine genehmigte (neue) Tarifmethode vorliegt. Nach § 82 Abs. 1 GWG 2011 ist nämlich Grundlage für die Ermittlung der Tarife im Fernleitungsnetz die vom Fernleitungsnetzbetreiber aufgestellte und von der Regulierungsbehörde genehmigte Methode; Eine Ermittlung der Fernleitungsnetztarife ohne Feststehen der zugrundeliegenden Methode ist daher denkunmöglich.

Nur zur Vollständigkeit sei zudem darauf hingewiesen, dass die vorliegende Stellungnahme unpräjudiziell für das Verfahren zur Genehmigung der von uns zur Genehmigung eingereichten Tarifmethode erfolgt.

# STELLUNGNAHME

## 1 ALLGEMEINES ZUR REFERENZPREISMETHODE

<b>FESTSTELLUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es werden Anpassungen in der Referenzpreismethode vorgeschlagen. Die betroffenen Parameter sind der Entry/Exit-Split, die Angleichung der Entry-Tarife, Caps auf die Exits zum Verteilergebiet sowie ein Abschlag auf Exit-Tarife zu den Speichern.</li> </ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Anpassungen seit der Konsultation der Referenzpreismethode vom 21.12.2023 werden weder einzeln und erst recht nicht in Kombination der zukünftig erwartbaren Marktsituation gerecht.</li> <li>■ Diese Kombination führt zu Entgelten und folglich zu Ausgleichszahlungen, die z.B. im Hinblick auf die Kostenzuweisung den Druck auf das Fernleitungssystem der Gas Connect Austria GmbH („GCA“) erhöhen.</li> </ul>
<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundsätzlich begrüßen wir die Beibehaltung der konsultierten CWD-Methode, die unserer Ansicht nach am besten die Entwicklungen am Transportmarkt abzubilden vermag.</li> <li>■ Zugleich besteht hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs aus unserer Sicht erheblicher Korrekturbedarf.</li> <li>■ Es ist die Kostentragfähigkeit der Fernleitungsnetzbetreiber zu erhöhen und zwar durch die Rücknahme der Anpassungen. Im Detail durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Nicht-Angleichung der Entry-Tarife</li> <li>■ die Änderung des E/X-Splits in Richtung 50:50</li> <li>■ die Erhöhung der Zeitfaktoren</li> <li>■ die Rücknahme der Quersubventionierung zu Gunsten der Speicher; dh. Speicher sollen die ihnen vom CWD-Modell zugewiesenen Kosten tragen</li> </ul> </li> <li>■ In den nachfolgenden Punkten 2 bis 9 werden wir deshalb im Detail zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung beziehen.</li> </ul>

## 2 E/X-SPLIT REFERENZPREISMETHODE

<b>FESTSTELLUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es wird ein fixer Entry-/Exit-Split von 25:75 angesetzt.</li> </ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Entry-Anteil von 25% des E/X-Splits wird seitens GCA als zu niedrig bewertet. Bei der prognostizierten kontrahierten Kapazität liegt der Anteil der Exit-Mengen bei 63% und ist nicht mehr so ausgeprägt wie in vergangenen Regulierungsperioden.</li> <li>■ Aufgrund der radikal veränderten Marktsituation werden zukünftige Potenziale für Gasflüsse und damit einhergehende Transportkapazitätsbuchungen großteils an den Entry-Punkten erwartet. Daher können insbesondere dort Umsätze erwirtschaftet werden und eine adäquate und realitätsnähere Kostenzuteilung ist somit wichtig und geboten (Kostentragfähigkeitsprinzip).</li> <li>■ Um die Erreichung der genehmigten Kostenbasis mit größerer Wahrscheinlichkeit zu ermöglichen, ist ein Entry-Anteil von 50% - jedoch mindestens 35% - erforderlich, da dieser eher dem Entry-Anteil der prognostizierten kontrahierten Kapazität von 37% entspricht.</li> </ul>
<b>SCHLUSS-FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vor dem Hintergrund unserer oben angeführten Ausführungen halten wir einen E/X-Split analog zur Konsultation der Referenzpreismethode vom 21.12.2023 von 50:50 – jedoch als Kompromiss zumindest 35:65 - für 2025 für sachgerecht..</li> </ul>

## 3 DECKELUNG AN DEN EXITS ZUM VERTEILERGEBIET

<b>FESTSTELLUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es wird eine Deckelung des Tarifanstiegs an den Exit-Punkten ins Verteilergelände iHv. 200% für das Jahr 2025 vorgeschlagen.</li> <li>■ Die Deckelung des Tarifanstieges der Exits zum Verteilergelände habe gemäß Begutachtungsentwurf zum Ziel die Bewertung der Kostenzuweisung (CAA „cost allocation assessment“) auszugleichen.</li> </ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Kostentragfähigkeitsprinzip ist unter den aktuellen und prognostizierten Marktumständen im Vergleich zum CAA höher zu gewichten, weil Punkte mit mehr Kapazitätsbuchungen oder höherer Distanz zu den anderen Punkten im Sinne des europäisch anerkannten CWD-Modells mehr erwirtschaften und somit anteilig mehr Kosten tragen können.</li> </ul>
<b>SCHLUSS-FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für ein zukunftsfitte System ist ein „Cap“ im Sinne der Kostentragfähigkeit nicht sachgerecht und ist daher nicht anzuwenden.</li> </ul>

## 4 ANGLEICHUNG DER ENTRY-TARIFE

<b>FESTSTELLUNG</b> <b>Z1 §3 ABS. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Es wird vorgeschlagen, alle Entries in gleicher Höhe zu tarifieren.</li></ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Die Angleichung aller Entry-Tarife widerspricht dem Prinzip der Kostentragfähigkeit des kapazitätsgewichteten Distanz-Modells (CWD-Modell). Die Entry-Punkte haben unterschiedliche Entfernungen zu einander bzw. unterschiedliche prognostizierte kontrahierte Kapazität, weshalb sie auch unterschiedlich hohe Kosten tragen sollen.</li><li>■ Eine Angleichung ist nur sachgerecht, wenn mehr als ein Punkt zwei Marktgebiete verbindet. Dies trifft beispielsweise auf Oberkappel und Überackern zu.</li><li>■ Die Logik des kapazitätsgewichteten Distanz-Modells (CWD-Modell) ergibt daher beim Punkt Arnoldstein Entry einen entsprechend höheren Tarif.</li></ul>
<b>SCHLUSS-</b> <b>FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Im Sinne der Kostentragfähigkeit ist eine Angleichung aller Entry-Tarife mit Ausnahme der beiden Punkte zwischen Deutschland und Österreich (Oberkappel und Überackern) nicht sachgerecht und daher ist davon abzusehen.</li></ul>

## 5 ABSCHLAG EXIT SPEICHER

<b>FESTSTELLUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Exit-Punkte zu den Speichern sollen im Vergleich zur Konsultation der Referenzpreismethode vom 21.12.2023 stärker entlastet werden.</li> </ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Einführung eines weiteren Abschlags auf Exit-Tarife zu Speicheranlagen von 50% – zusätzlich zum Abschlag auf Entry-Punkte von 100% – ist nicht gerechtfertigt.</li> <li>■ Im aktuellen Konsultationsentwurf beläuft sich der Abschlag an den Entry-Punkten von Speicheranlagen auf 100% und an den Exit-Punkten zu Speicheranlagen auf 50%. Somit erfolgt ein summierter Rabatt auf Entry und Exit-Flüsse von 75%. Sohin würden die Speicher nur 25% der durch das kapazitätsgewichtete Distanz-Modell (CWD-Modell) zugewiesenen Kosten bezahlen und so selber tragen. Die restlichen 75% der dem Speicher zugeordneten Kosten müssen von den anderen Punkten getragen werden. Eine derartige Quersubventionierung erachten wir angesichts der aktuellen und erwarteten Marktlage für nicht sachgerecht.</li> <li>■ Solch hohe Abschläge sind überschießend. Das durch die Krise (v.a. durch strategische Speichervorgaben bzw. die generell ungewisse Flusssituation) noch attraktiver gewordene Speichergeschäft ist in der Lage, den durch das CWD-Modell ihm zugewiesenen Anteil der Kosten zu tragen. Eine Quersubventionierung zugunsten des Speichers und zulasten anderer Punkte ist sachlich nicht gerechtfertigt.</li> </ul>
<b>SCHLUSS-FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein weiterer Abschlag für Speichertarife verglichen zur Konsultation der Referenzpreismethode vom 21.12.2023 ist weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt.</li> <li>■ Es sind die Abschläge wieder auf die Höhe der gemäß Konsultation zur Referenzpreismethode vom 21.12.2023 vorgesehenen Werte zu korrigieren.</li> </ul>

## 6 AUSGLEICHSZAHLUNG

<b>FESTSTELLUNG</b> <b>Z 14</b> <b>§ 7 ABS. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Ausgleichszahlungen von GCA an die Trans Austria Gasleitung GmbH („TAG GmbH“) steigen in der folgenden Tarifperiode von 14,9 auf 96 MEUR (!) sohin um mehr als das 6-fache. Das bedeutet, dass jeder von GCA eingenommene Euro zur Hälfte an die TAG GmbH fließen soll.</li> </ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wir nehmen die systemimmanente Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen zur Kenntnis und erachten das „pay-as-you-earned“-Prinzip als notwendig und sachgerecht.</li> <li>■ Die absolute Höhe der Ausgleichszahlung von 96 Mio. EUR sehen wir aus mehreren Gründen als höchst kritisch an: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Faktisch die Hälfte der mit GCA-Tarifen zu erzielenden Umsätze sollen nicht der Kostendeckung der GCA, sondern der Kostendeckung der TAG GmbH dienen. Für jeden eingenommenen Euro muss die Gas Connect Austria GmbH also rund die Hälfte als Ausgleichszahlungen an die TAG GmbH abführen!</li> <li>■ Zugleich führen die derzeit im Entwurf enthaltenen Anpassungen zur Konsultation der Referenzpreismethode vom 21.12.2023 dazu, dass die Kostentragfähigkeit der Fernleitungsnetzbetreiber verringert wird. Im konkreten verringert sich die Kostentragfähigkeit im Ausmaß von 15 MEUR durch die Angleichung der Entry-Tarife und die Anwendung des E/X-Split von 25/75 statt 50/50. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die aktuelle Ausgleichszahlung von 96 MEUR (!) um 15 MEUR gesenkt werden könnte.</li> </ul> </li> </ul>
<b>SCHLUSS-FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Ausgleichszahlung an die TAG GmbH kann und muss substantiell von 96 Mio. EUR auf 81 Mio. EUR gesenkt werden. Das wäre immer noch ein substantieller Anstieg der Ausgleichszahlung um mehr als 60 MEUR!</li> <li>■ Es sind die Angleichung der Entry-Tarife zurückzunehmen und der E/X-Splits zumindest wieder auf die Höhe der gemäß Konsultation zur Referenzpreismethode vom 21.12.2023 vorgesehenen Werte zu korrigieren.</li> </ul>

## 7 PROGNOTIZIERTE KONTRAHIERTE KAPAZITÄT UND DARAUS RESULTIERENDE TARIFE

### FESTSTELLUNG §3 ABS. 9 & 9A

- Es werden unterschiedliche Zeitfaktoren für die Tarifierung in der GSNE-VO und für die Berechnung der prognostizierten kontrahierten Kapazität angesetzt.
- Die prognostizierte kontrahierte Kapazität, welche ident ist mit jener aus der Konsultation der Referenzpreismethode vom 21.12.2023, beinhaltet bereits kurzfristige Kapazitäten. Diese kurzfristigen Kapazitäten wurden mit den folgenden Zeitfaktoren multipliziert und auf Jahreskapazitäten hochgerechnet:
  - Quartalsprodukte: 1,5
  - Monatsprodukte: 1,5
  - Tagesprodukte: 3
  - Rest of the Day- und Within Day-Produkte: 3
- Für die Festsetzung der Tarife in der aktuellen Konsultationsversion werden jedoch andere Zeitfaktoren angesetzt:
  - Quartalsprodukte: 1,25
  - Monatsprodukte: 1,5
  - Tagesprodukte: 2
  - Rest of the Day- und Within Day-Produkte: 3

<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Die Anwendung von niedrigeren Zeitfaktoren für die Tarifierung als für die prognostizierte kontrahierte Kapazität führt dazu, dass die GCA die Kostenbasis - selbst bei tatsächlichem Erreichen der Buchung aller prognostizierten kontrahierten Kapazität - nicht erreichen kann. Eine Unterdeckung ist die Folge. GCA hat allerdings gemäß Art 13 der VO 715/2009 (EG) Anspruch auf eine angemessene Kapitalrendite. Durch eine derartige Vorgehensweise wird dieser Anspruch verletzt.</li><li>■ Nachfolgend eine vereinfachte Beispielrechnung:<ul style="list-style-type: none"><li>■ Genehmigte Kosten von 10 MEUR sollen auf Tagesprodukte von 1.000.000 kWh/h verteilt werden.</li><li>■ Die Tagesprodukte werden mit dem Zeitfaktor von 3 berechnet und führen auf prognostizierte kontrahierte Kapazitäten von 3.000.000 kWh/h</li><li>■ Der resultierende Jahrestarif beläuft sich auf 3,33 EUR/kWh/a.</li><li>■ Bei Anwendung eines Zeitfaktors von 2 in der Tarifierung (GSNE-VO) verrechnet der Fernleitungsnetzbetreiber 6,66 EUR/kWh/h für Tagesprodukte.</li><li>■ Folglich erlässt der FNB 6,66 MEUR statt der genehmigten 10 MEUR, und gerät in eine Unterdeckung von 3,34 MEUR.</li></ul></li><li>■ Analoges gilt für prognostizierte kontrahierte unterbrechbare Kapazität der Entry-Punkte in Oberkappel und Überackern. In diese Kapazität hat der ex-ante Tarifabschlag fälschlicherweise keinen Eingang gefunden.</li></ul>
<b>SCHLUSS-FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Die für die Tarifierung angesetzten Zeitfaktoren sollen mit den berücksichtigten Zeitfaktoren bei der Berechnung der prognostizierten kontrahierten Kapazität gleichgesetzt werden.</li><li>■ Höhere Zeitfaktoren führen zu höheren Tarifierungsmengen und niedrigere Zeitfaktoren zu niedrigeren Tarifierungsmengen.</li><li>■ Die ex-ante Tarif-Abschläge bei unterbrechbarer Kapazität an den Punkten Entry Oberkappel und Entry Überackern in Höhe von 12% sind auch bei den prognostizierten kontrahierten Kapazitäten im selben Ausmaß reduzierend zu berücksichtigen.</li><li>■ Wenn man erwartete Mindererlöse verringern will, dann wäre es sachgerecht die erwarteten Kapazitäten in Summe zu reduzieren.</li></ul>

## 8 MENGENBASIERTES ENTGELT

<b>FESTSTELLUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es werden Tarife und Ausgleichszahlungen für das mengenbasierte Entgelt angesetzt welche bei GCA zu einer Unterdeckung und bei TAG zu einer Überdeckung der prognostizierten Energiekosten führen.</li> </ul>
<b>ARGUMENTATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die prognostizierten Gasflüsse werden als Divisor für die Berechnung der Tarife für das mengenbasierte Entgelt verwendet. Die angenommenen Gasflüsse an den Entry-Punkten der GCA sind für uns nicht nachvollziehbar. Wenn wir uns die Gasflüsse der Konsultationsversion der Referenzpreismethode vom 21.12.2023 ansehen, so beinhalten diese Mengen, welchen keine mengenbasierten Entgelte zugeordnet werden. Dies trifft beispielsweise auf Gasflüsse vom Verteilergebiet sowie von Speichieranlagen in die Fernleitung zu. Derartige Mengen in den Gasflüssen sind aus dem Divisor zu entfernen. In der aktuell konsultierten Version stehen Einnahmen aus dem mengenbasierten Entgelt in der Höhe von 32,49 MEUR und Ausgaben in der Höhe von 33,15 MEUR gegenüber. Dies ergibt eine systematische Unterdeckung von 0,66 MEUR.</li> <li>■ Mit dem konsultierten mengenbasierten Tarif (unter Berücksichtigung der Korrekturen im Divisor) kann GCA insgesamt 23.891.573 EUR einnehmen. Davon müssen gemäß konsultierter GSNE-VO 9.962.832 EUR als Ausgleichszahlung an TAGG abgeführt werden. Folglich bleiben GCA bei tatsächlichen Eintreten der Gasflüsse 13.928.741 EUR. Dies liegt 3.230.306 EUR unter dem durch mengenbasierte Fernleitungsentgelte zu deckenden GCA Anteil von 17.159.047 EUR und führt zu einer systematischen Unterdeckung der Energiekosten.</li> <li>■ TAGG nimmt mit dem mengenbasierten Tarif 8.598.412 EUR ein und erhält von GCA 9.962.832 EUR als Ausgleichszahlung. Die Gesamteinnahmen der TAGG liegen somit bei 18.561.244 EUR. Dies liegt um 2.568.344 EUR über dem durch mengenbasierte Fernleitungsentgelte zu deckenden TAG Anteil von 15.992.900 EUR und führt zu einer systematischen Überdeckung.</li> </ul>
<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der prognostizierten Gasflüsse der Einspeisepunkte GCA sind auf 125.195.967 MWh für das Jahr 2025 zu korrigieren.</li> <li>■ Der systematische Fehler ist zu korrigieren und die Ausgleichszahlung der GCA an TAGG ist um die Unterdeckung der GCA zu senken.</li> </ul>

## 9 FORMULIERUNGEN IM DETAIL

<b>FESTSTELLUNG</b> <b>§7 Abs. 2 Z 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ „Die Gas Connect Austria GmbH ist verpflichtet, an die TAG GmbH EUR 95.956.797,- an Ausgleichszahlung, höchstens jedoch in dem gemäß Pkt 1.5. der Anlage 3a festgelegten Ausmaß zu bezahlen. In Bezug auf das mengenbasierte Entgelt ist die Gas Connect Austria GmbH zusätzlich verpflichtet, in Abweichung zu Abs. 1 monatlich an die TAG GmbH EUR 830.236,- an Ausgleichszahlung, höchstens jedoch in dem gemäß Pkt 1.5. der Anlage 3a festgelegten Ausmaß zu bezahlen.“</li></ul>
<b>SCHLUSS- FOLGERUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Wir schlagen folgende Formulierung vor:<ul style="list-style-type: none"><li>■ „Die Gas Connect Austria GmbH ist verpflichtet, an die TAG GmbH <i>höchstens</i> EUR 95.956.797,- an Ausgleichszahlung, <i>tatsächlich jedoch</i> in dem gemäß Pkt 1.5. der Anlage 3a festgelegten Ausmaß zu bezahlen. In Bezug auf das mengenbasierte Entgelt ist die Gas Connect Austria GmbH zusätzlich verpflichtet, in Abweichung zu Abs. 1 monatlich an die TAG GmbH <i>höchstens</i> EUR [Wert neu zu ermitteln],- an Ausgleichszahlung, <i>tatsächlich jedoch</i> in dem gemäß Pkt 1.5. der Anlage 3a festgelegten Ausmaß zu bezahlen.“</li></ul></li></ul>